



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 97 005/10-I 8/85

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

Dr. Atzwalger

Betrifft: GESETZENTWURF	
Zl. 29	GE/9/85
Datum: 31. MAI 1985	
Verteilt 3.6.85 file-ber	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Feitzinger

Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf des Bundeskanzleramts, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985).

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

23. Mai 1985

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

(Handwritten signature)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 97 005/10-I 8/85

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/9622-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter MR Dr. Feitzinger
Klappe 275 (Dw)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Datenschutzgesetz geändert wird (2. Daten-
schutzgesetz-Novelle 1985);
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 810 018/4-IV/1a/85

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf das dortige Schreiben vom 30. März 1985 zum
Art. I Z. 1 des oben angeführten Gesetzesentwurfs wie folgt
Stellung zunehmen:

I

Vorbemerkung

Die geplanten Neuregelungen scheinen Konkretisierungen
der §§ 6 und 17 DSG zu sein und stellen sich - entgegen
den Erläuterungen - wohl als Lockerungen gegenüber der
geltenden Rechtslage dar.

Im einzelnenZu den §§ 51 a und 51 q

Während die Verwendung personenbezogener Daten zum "berechtigten Zweck" eines Rechtsträgers eine verständliche Einschränkung auf dessen Belange darstellt, kann der "berechtigte Zweck" bei dem in Betracht kommenden natürlichen Personen wohl nur die grundsätzliche Freiheit der wissenschaftlichen Betätigung sein.

Dies läßt den Schluß zu, daß die Verpflichtung, schutzwürdige Interessen des Betroffenen - insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens - zu beachten, nach der vorgeschlagenen Lösung dann weggefallen ist, wenn die Verwendung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder der Statistik geschieht und die Arbeit mit anonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann. Diese Regelung führte in der praktischen Anwendung wohl dazu, daß immer dann, wenn in der Wissenschaft oder Statistik das Bedürfnis nach der Verwendung personenbezogener Daten besteht - was wohl sehr häufig sein wird - ohne Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vorgegangen werden könnte.

Es wird daher angeregt, die Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen (§§ 6 und 17 DSG) auch in die geplante Neuregelung einfließen zu lassen, damit es zu dem angestrebten Interessenausgleich zwischen der Wissenschaft, der Statistik und dem Betroffenen kommen kann.

Sollte aber mit der Wendung "berechtigten Zweck" ohnedies die Bedachtnahme auf schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Sinne des § 17 (siehe die Erläuterungen) gemeint sein, so müßte das im Gesetz ausdrücklich gesagt werden.

Zu den §§ 51 b und 51 h

1. Die Verwendbarkeit von Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke ist meist von der Vollständigkeit abhängig; dementsprechend wird die Zuverlässigkeit der Datenermittlung von der Bereitschaft des Betroffenen, die Daten zur Verfügung zu stellen, abhängig sein. Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß in einer Vielzahl von Fällen der Betroffene hiezu nur bereit sein wird, wenn er davon ausgehen kann, daß die Daten entweder für einen guten Zweck oder - wenn er den Zweck ablehnt - zumindest aufgrund einer Verpflichtung hiezu von ihm zur Verfügung gestellt werden müssen. Besonders sensible Ermittlungsvorgänge werden daher wohl immer unter Berufung auf den letzten Satz der oben angeführten Regelungen - also mit zumindest unvollständiger Information des Betroffenen - durchgeführt werden.

2. Für den Fall, daß die volle Information des Betroffenen vor der Datenermittlung nicht möglich ist, ohne die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gefährden, reicht es nicht aus, diese Vollinformation "vor jeder weiteren Verwendung" der ermittelten Daten nachzuholen, sondern es müßte (auch im Sinne der in den Erläuterungen genannten Empfehlung des Europarates) dem Betroffenen freigestellt werden, die Verwendung der betreffenden Daten zu untersagen bzw. deren Löschung zu verlangen. Die Zulässigkeit der weiteren Verwendung müßte also von der nach voller Information abgegebenen Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, daß der hier gebrauchte Begriff der "Verwendung" im Sinn der Definition der bereits vorliegenden Regierungsvorlage einer (ersten) Datenschutzgesetznovelle 1985 nicht nur das "Ermitteln", sondern auch das "Verarbeiten" und "Übermitteln" und als solches das "Veröffentlichen" umfaßt.

- 5 -

oder wissenschaftliche Institute oder Einrichtungen handelt, sofern es um die Ermittlung von Daten geht, die zu nicht personenbezogenen wissenschaftlichen Arbeiten herangezogen werden sollen.

3. Soweit es sich um die Ermittlung von Strafregisterdaten handelt, wird auf die Beschränkungen des § 13a Strafregistergesetz 1968 für die Bekanntgabe solcher Daten hingewiesen. Während der Entwurf davon ausgeht, daß Datenschutzinteressen mit dem Ablauf einer 60 bzw. 30-jährigen Zeitspanne an Bedeutung verlieren, beginnt z.B. der Schutzzweck der Tilgungsfristen des § 3 Tilgungsgesetz 1972 nach 5, 10, 15 oder mehr Jahren erst wirksam zu werden.

Zum § 51 d

1. Vom Gesichtspunkt des Verhältnisses der vorgeschlagenen Regelung zu den §§ 77 und 78 UrheberrechtsG aus gesehen, die den sogenannten Brief- und Bildnisschutz enthalten, ist die Bestimmung unbedenklich.

Den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung muß in diesem Zusammenhang allerdings widersprochen werden. Diese führen aus, daß durch die Einbeziehung der relevanten Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes insgesamt erreicht werde, daß wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Österreichischen Rechtsordnung einheitlichen Bestimmungen unterworfen seien. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: Der § 51 d (in Verbindung mit den anderen Bestimmungen des 7. Abschnitts) und die §§ 77 und 78 UrheberrechtsG enthalten Regelungen, deren Tatbestände einander überschneiden und die unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen. Aus der klaren Formulierung des § 51 d ("unbeschadet") ergibt sich, daß der Entwurf am Geltungsbereich der §§ 77 und 78 UrheberrechtsG nichts ändert, daß diese Bestimmung also auch für wissenschaftliche Veröffentlichungen neben den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes

- 6 -

uneingeschränkt weiter gelten sollen. Gleiches gilt im Übrigen auch für den § 14 Abs. 3 UrheberrechtsG. der dem Urheber die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines (noch) nicht veröffentlichten Werkes der Literatur oder der Filmkunst vorbehält (hiezu wird auf den in Kürze in "Medien und Recht" erscheinenden Aufsatz von Dittrich, Überlegungen zum Schutz gegen Indiskretionen durch Urheberrecht, verwiesen).

Daraus folgt aber, daß wissenschaftliche Veröffentlichungen auch weiterhin keinen einheitlichen Bestimmungen unterworfen sein werden. Ebenso mißverständlich ist es, im Zusammenhang mit der Klausel, daß die Geltung von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt bleibt, von einer Einbeziehung dieser Bestimmungen zu sprechen. Da unter Berufung auf diese Formulierungen der erläuternden Bemerkungen der Versuch unternommen werden könnte, dem § 51 d Abs. 3 einen anderen Sinn zu geben, als seinem klaren Wortlaut entspricht, wird eine entsprechende Änderung dringend angeregt.

2. Die Möglichkeit der Veröffentlichung personenbezogener Daten ohne Zustimmung des Betroffenen unter den Voraussetzungen des dritten Abschnittes des Mediengesetzes muß als zu weitgehend bezeichnet werden. Die §§ 6 ff des Mediengesetzes sind auf die spezifisch medienrechtlichen Aspekte abgestellt. Sie können und sollen auch nicht eine umfassende Regelung des Persönlichkeitsschutzes in anderen Bereichen ersetzen. Die Ausgangssituation der Medienarbeit einerseits und der wissenschaftlichen-statistischen Erhebungen andererseits ist völlig verschieden. Während die Medien oft auf der Grundlage sehr unsicherer Informationsquellen recherchieren, arbeitet die wissenschaftliche Untersuchung mit wesentlich mehr Zeitaufwand und relativ gesicherten Ausgangsdaten. Die Übernahme der Abwägungsklauseln des Mediengesetzes auf den Bereich der Statistik könnte eine formale Ausweitung der Veröffentlichung per-

sonenbezogener Untersuchungen zur Folge haben, die in keinem Verhältnis zu den Bedürfnissen des im § 17 umschriebenen Persönlichkeitsschutzes steht.

Zu den §§ 51 e, 51 f und 51 k

Die Einrichtung eines Projektverantwortlichen ist zu begrüßen, allein aber zu wenig. Vielmehr sollte in jedem Forschungsprojekt so genau wie möglich angegeben werden, ob bei Fertigstellung des Projekts die gesammelten personenbezogenen Daten gelöscht, anonymisiert, oder - wenn ja, unter welchen Bedingungen - aufbewahrt werden. Grundsätzlich sollten diese Daten nicht mit anderen, wesentlich verschiedenen Forschungsprojekten verbunden bzw. für solche spätere Projekte aufbewahrt werden. Hinsichtlich der Sicherheit der Daten sollten die Forschungsprojekte ausdrücklich Vorkehrungen für technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten treffen. Ein solcher Projektplan würde nicht nur die (zu erweiternde) Zulässigkeitsprüfung der Datenschutzkommision erleichtern, sondern auch nachvollziehbare Kontrollmöglichkeiten schaffen.

Zum § 51 l

1. Der Entwurf scheint davon auszugehen, daß - abgesehen von den Sonderstrafbestimmungen des vorgeschlagenen § 51 l - keine Sanktionen für Verletzungen der §§ 51 a ff vorgesehen sind; die Sanktionen der §§ 14 f, 25 ff sollten allerdings auch für die Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik anwendbar sein.

2. Da die Übermittlung (Veröffentlichung) von personenbezogenen Daten aus der Sicht des Persönlichkeitsschutzes den schwersten Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt, sollte auch bei der Z. 2 dieser Bestimmung (grobe) Fahrlässigkeit genügen.

- 8 -

II

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, daß das Gesetz auch in der novellierten Fassung keine Verpflichtung der Verwaltung, also z.B. des Bundesministeriums für Justiz, schafft, die bei Besorgung der vom Gesetz übertragenen Aufgaben anfallenden Datenbestände für Hochschulen, wissenschaftliche Einrichtungen und verlässliche Privatpersonen bereitzuhalten oder gar aufzubereiten und Daten daraus zu Verfügung zu stellen, zumal für den mit einer derartigen Verpflichtung verbundenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand in keiner Weise vorgesorgt werden kann. In Anbetracht der seinerzeit bei der Auslegung insbesondere des § 7 des Gesetzes zu einer ähnlichen Thematik (Rechts- und Amtshilfe) entstandenen Meinungsverschiedenheiten tritt das Bundesministerium für Justiz dafür ein, daß eine diesbezügliche ausdrückliche Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen wird.

III

Mit Rücksicht auf das vor kurzem erlassene Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI. Nr. 104/1985, sind Zweifel darüber angemeldet worden, ob die Bestimmungen des ASGG (vor allem der §§ 3 und 4 Abs. 1 ASGG) leges speciales zu den §§ 29 Abs. 1 und 30 letzter Satz DSG darstellen oder umgekehrt.

Sollten Ansprüche nach dem § 50 Abs. 1 (besonders der Z. 1) ASGG im Rahmen von Klagen nach dem § 29 Abs. 1 DSG in Betracht kommen und die obigen Zweifel do. geteilt werden, so wird aus Gründen der Klarstellung angeregt, im § 29 einen neuen Abs. 2 einzufügen (die bisherigen Abs. 2 bis 4 hätten die Bezeichnungen "(3)", "(4)" und "(5)" zu erhalten), der etwa lauten könnte:

- 9 -

"(2) Handelt es sich bei den Klagen nach Abs.1 um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, so ist das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBI. Nr. 104/1985, anzuwenden."

Diese neue Bestimmung wäre auch in einer dementsprechenden Ergänzung des letzten Satzes des § 30 DSG zu berücksichtigen.

Beide Novellierungen müßten mit Rücksicht auf den § 98 ASGG am 1.1.1987 in Kraft treten.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. Mai 1985

Für den Bundesminister:

F e i t z i n g e r

Für die Richtigkeit
der Anschriftung:

